

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 17 (1910)
Heft: 33

Artikel: Nur Leitsätze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ballast am Tornister hängen oder verschwinden. Das liegt in Guerer Macht.

So, der Vergleich wäre fertig. Er wird ja bei weitem nicht allen gefallen, mir zuerst nicht und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er so notwendig war.

Nur ein Gedanke kann uns glücklich über derart mißstimmende Erörterungen hinweghelfen: Der Erziehungs- und Schularbeit gibt es in der großen Menschenfamilie in unermesslicher Fülle, so daß Lehrer und Lehrerin voll beschäftigt werden können und jedes keine Konkurrenz zu fürchten hat, sofern es dem Rufe der Pflicht Folge zu leisten versteht.

Lehrer H. in B.

Nur Zeitfähe.

Die schönen Tage von Wil sind vorüber. Schreiber dies konnte erfreulicherweise die ganze Tagung bleiben, und er bedauert die Ausgabe und den Zeitverlust nicht, die Zeit war fruchtbar und segensreich.

Für diese Nummer ist nun ein Bericht unmöglich. In Einsiedeln ist eben den 29. und 30. August übliche „Rilbi“ mit obligatem Bubenleben, in welcher Zeit die Buchdruckergerichte nicht arbeiten lassen. Demgemäß muß das Material für unsere Nummer 35 schon bis den 28. gesetzt sein, um keine Verspätung im Spedieren zu provozieren. Drum für heute, unter herzgl. Danke an Wils Hingabe und Wils treffliche musikalische Leistungen während der Festtage, nur einige Zeitfähe aus behandelten Themen:

I. Theologisch-philosophische Sektion: Das Recht der Eltern und das Recht der Kirche auf die Schule. (Von Dr. P. Gregor Koch, O. S. B.)

Zeitfähe: Wie die Pflichten, so müssen die Rechte der Eltern gegenüber der Schule diesen klar bewußt sein und von ihnen tatkräftig geltend gemacht werden.

Es sind zu unterscheiden die positiven bürgerlichen Rechte durch Verfassung und Gesetzgebung von Bund und Kantonen und ihnen vorausgehend die natürlichen und göttlichen Rechte, für welche die bürgerlichen die Ergänzung bilden sollen.

Die Rechte der Eltern gegenüber der Schule gemäß der Bundesverfassung und den kantonalen Verfassungen.

Die Eltern haben von Natur die allerersten Rechte gegenüber der Schule, denen die weiteren positiven Rechtsbestimmungen nicht widersprechen dürfen.

Die Eltern haben das Recht auf Privatschule, soweit mit dieser auch die Heranbildung der Kinder für das Leben im Staate — und in der Kirche bei Katholiken gesichert ist.

Die Eltern haben das Recht, daß das Schulwesen, welches staatlich geordnet wird, nach den Forderungen möglicher Gerechtigkeit gegen alle geordnet werde — und daß die Schule der einheitlichen, leiblichen, geistigen, sittlichen und religiösen Heranbildung der Jugend diene — gemäß der Bedeutung der einzelnen Bildungsbestandteile für das Leben.

Mittel und Wege, wie die Eltern ihre Rechte geltend machen können und sollen.

Die Kirche hat das göttliche Recht, die Kinder ihrer Mitglieder in der christlichen Religion unter Mitwirkung der Eltern heranzubilden, — somit das Recht auf die Schule zu diesem Zwecke.

Die Kirche hat das göttliche Recht, zu sorgen und zu wachen, daß die Schule katholischer Kinder ihrer einheitlichen christlichen, katholischen Heranbildung nicht widerspricht, sondern so viel möglich entspricht.

Zu diesem Rechte kommen die positiven Rechte je nach der Ordnung zwischen Kirche und Staat.

Sie macht ihre Rechte geltend, teils direkt dem Staate gegenüber, teils mehr indirekt, unmittelbar den katholischen Eltern und Kindern gegenüber.

II. Juristische Sektion: Der Religionsunterricht in der Schule und der Art. 27 der Bundesverfassung. (Von Dr. R. Helbling, Fürspreh, Goldach.)

Leitsätze: 1. Der Religionsunterricht ist gemäß Bundes-Verfassung zulässig. Derselbe darf auch — jedoch mit der durch Art. 49 der Bundes-Verfassung begründeten Einschränkung und ungehemmter Dispensationsmöglichkeit — als obligatorisches Schulfach erklärt werden.

2. Der Religionsunterricht umfaßt nicht bloß die Glaubenslehre, sondern auch die Sittenlehre und die biblische Geschichte. Er ist Sache der Konfessionen, und es widerspricht dem Art. 49 der B.V., interkonfessionellen Religionsunterricht vorzuschreiben.

3. Sowohl konfessionelle Privatschulen, wie auch konfessionell getrennte öffentliche Schulen stehen nicht im Widerspruch mit der Bundesverfassung. Der Charakter der öffentlichen Volksschule der Schweiz muß keineswegs ein konfessionsloser sein, und die Simultanschule ist durch die Bundesverfassung nicht vorgeschrieben.

4. Vom Standpunkt des Religionsunterrichtes und der religiösen Erziehung sind konfessionelle Schulen zu begrüßen; wo aber Simultanschulen bestehen, ist zu fordern, daß für die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichtes in öffentlichen Schulhäusern geeignete Lokale eingeräumt und eine genügende Anzahl von Stunden innert der normalen Schulzeit zur Verfügung gestellt werden.

III. Charitas-Sektion: Rinterschutz und Fürsorgetätigkeit für arme Schulkinder. (Von Dr. med. Adam, Großrat und Erziehungsrat in Basel.)

Leitsätze: 1. Der Alkohol ist für das kindliche Leben ein großes Gift, das für die körperliche und insbesondere die geistige Entwicklung hemmend und auch zerstörend einwirkt.

2. Die Schule ist verpflichtet, die Kinder über die Gefahren des Alkoholgenusses aufzuklären und zu unterrichten.

3. Die hochw. Geistlichkeit wird dringendst eingeladen, den Kampf gegen den Alkoholismus, welchem sehr häufig die Edelsten der Nationen erliegen, zu unterstützen durch Aufklärung der Jugend und der Eltern. Sie hilft dadurch mit, die Hauptursachen der Degeneration des Menschengeschlechtes, des Pauperismus, der Verelendung der Familien und Kinder, der Ueberhandnahme des Verbrechertums wirksam zu beseitigen.

4. Das Mitnehmen von alkoholischen Getränken auf Schüler-spaziergänge oder deren Verabreichung ist von den Schulbehörden aus strengstens zu verbieten.

5. Das Verabreichen von alkoholischen Getränken an die Schulkinder ist allen öffentlichen Schanklokalen direkt zu untersagen.

6. Die Bestrebungen von Abstinentenvereinigungen in den Jünglingsvereinssektionen (Jugendbund zur Enthaltung von Alkoholgenuß) sind sehr zu begrüßen. Dieselben werden dem Schutze der hochw. Geistlichkeit besonders empfohlen.

7. Eltern, die dem Alkoholismus verfallen sind und dadurch ihre Kinder zum Alkoholismus verleiten, ist die elterliche Gewalt möglichst rasch zu entziehen. (Art. 285 des neuen eidg. Zivilgesetzbuches).

Die Schulbehörden und Gemeindebehörden sowohl wie die hochw. Geistlichkeit sind verpflichtet, hierauf ein wachsames Auge zu haben.

IV. **Literarisch-belletristische Sektion:** Ein deutsch-schweiz. Lesebuch für Mittelschulen. (Von P. Dr. Veit Gadiant, O. Cap., Appenzell.

Leitsätze: 1. Bemerkungen über einige Lesebücher.

2. Das Lesebuch des humanistischen Gymnasiums und Lyzeums entnimmt seinen Stoff in erster Linie jenen Werken, die von der literarhist. Forschung der deutschen Nationalliteratur beigezählt worden sind. Die Auswahl der Stücke erfolgt unabhängig von den übrigen Unterrichtsfächern und berücksichtigt nur den allgemeinen menschlichen Bildungsgehalt und die künstlerische Form der Dichtungen.

3. Das Lesebuch ist ein Schulbuch; es sind daher bei seiner Gestaltung nicht fachwissenschaftliche (literarische oder philosophische), sondern pädagogische und methodische Grundsätze zu beachten.

4. Katholische, sowie schweizerische Dichter und Stoffe treten gebührend hervor. Dichtungen, die katholisches Denken und Fühlen gefährden könnten, sind auszuschließen.

5. Das Lesebuch bildet durch alle Klassen den Mittelpunkt der gesamten deutschen Lektüre. Jeder Band umschreibt einen bestimmten Stoffkreis. Die Anordnung der ausgewählten Stücke geschieht nicht nach deren Entstehungszeit, Kunstrichtung oder poetischen Form, sondern nach dem Inhalte der Dichtung.

6. Entsprechend dieser stofflichen Anordnung der Stücke hat auch die Behandlung vor allem den erziehlischen und ästhetischen Gehalt der Dichtungen im Sinne des Dichters zu würdigen. Die systematische Literaturgeschichte tritt stark zurück und wird erst in der zweiten Klasse des Lyzeums behandelt. Die vorausgehenden sieben Jahre bieten nur literar-historische Gelegenheitsmitteilungen.

7. Ein Plan. Das Lesebuch umfaßt vier Bände, für je zwei Klassen einen Band. I. Band: Natur und Familie. II.: Kirche und Staat. III.: Große Männer und Gestalten. (Geschichte und Drama). IV.: Religion, Philosophie und Kunst. — Ein Ergänzungsbändchen Literaturgeschichte, das besonders den Stoff des Lesebuches verwertet und ergänzt.

8. Die allgemeine Bedeutung des Lesebuches. (Fortsetzung folgt.)

Korrespondenzen.

Schwyz. Nächste Woche halten die schwyzerischen Lehrer einen Turnkurs in Einsiedeln ab. Er dauert 8 Tage. —

Den 5. vormittags 10 Uhr wird in Einsiedeln ein Herz-Jesu-Kongress eröffnet unter dem Ehrenpräsidium Sr. Gnaden des hochw'ften Herrn Abtes Dr. Thomas Vossart. Es sprechen u. a. die Jesuitenpatres Hättenschwiler, Schmitt, Gurter und Fond, Pfr. Scherer in Ruswil, Prof. Dr. P. Romuald Vanz in Einsiedeln, Regens Dr. Jos. Vek in Freiburg zc. Die Teilnahme scheint eine ansehnliche werden zu wollen. Gottes Segen dem verdienstvollen Unternehmen!
